

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Matzenbach vom 02.Februar 2022 in der Fassung vom 11.Januar 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1	Allgemeines	2		
§ 2	Gebührenschuldner	2		
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2		
§ 4	Inkrafttreten	2		
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung				
I.	Grabnutzungsgebühren	3		
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4		
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	4		
IV.	Benutzung der Leichenhalle	4		
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4		
VI.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	5		

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

# § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.06.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Matzenbach, den 02.Februar 2022 und 11.J

- Andrea Müller -

Ortsbürgermeisterin

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Grabnutzungsgebühren

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach	
	§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)	450,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)	450,00 Euro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450,00 Euro
3.	Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450,00 Euro
4.	Überlassung einer Wiesen- oder Baumurnenreihengrabstätte an	
	Berechtigte nach Nr. 1	450,00 Euro
5.	Überlassung einer Wiesen-Reihengrabstätte (Sarg) an	
	Berechtigte nach Nr.1	450,00 Euro
6.	Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen von Urnen in bestehende	
	Grabstätten - je weitere Bestattung	300,00 Euro

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3
der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte)
je Jahr der Verlängerung
21,00 Euro

 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

# IV. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 18 der Friedhofssatzung je a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 60,00 Euro b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 30,00 Euro V. Pflege- und Unterhaltungsgebühren im Wiesen- und Baumfeld a) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Urnenreihengrabstätten 175,00 Euro b) Pflegegebühr für Baumurnenreihengrabstätten 175,00 Euro c) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Reihengrabstätten 350,00 Euro d) Pflegegebühr bei Verlängerung der Nutzungsdauer im Wiesenfeld für Reihengrabstätten (Sarg) pro Jahr der Verlängerung 14,00 Euro VI. Gebühren für besondere Leistungen

Beschaffung und Montage einer Namensplakette im Wiesen-Urnengrabfeld 80,00 Euro

#### VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.